Artikel 11 - Schlussbestimmung

Für alles, was in dem Statut nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors des Zivilgesetzbuches und der anderen einschlägigen Rechtsnormen.

Die in diesem Statut zur leichteren Lesbarkeit verwendete Form schließt die weiblichen und männlichen Mitglieder ein.

Obmann/Obfrau Hannes Graf

Ort, Datum Pfalzen, 30.04.2021

Hannes Graf

JUGENDVOLKSTANZGRUPPE
PFALZEN

Statuten

der Jugendvolkstanzgruppe Pfalzen EO

Hannes Graf

Statuten der Volkstanzgruppe
Jugendvolkstanzgruppe Pfalzen EO

Artikel 1- Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Jugendvolkstanzgruppe Pfalzen EO" (ehrenamtliche Organisation). Er ist ein unabhängiger Verein von Personen mit volkskultureller Ausrichtung zur Pflege des Volkstanzes. Er ist von unbegrenzter Dauer und hat seinen Sitz in Pfalzen.
Die Volkstanzgruppe Jugendvolkstanzgruppe Pfalzen EO ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Volkstanz in Südtirol.

Artikel 2 - Zweck und Aufgaben

Der Verein ist demokratisch aufgebaut und verfolgt keine Gewinnabsichten laut Art. 8 des GvD 117/2017. Die Haupttätigkeit des Vereins besteht in der Organisation und Ausübung von kulturellen und künstlerischen, sowie Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich von Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017.
Darüber hinaus kann der Verein weitere Aktivitäten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeit sind.
Es obliegt dem Vorstand zu entscheiden, welche weiteren Tätigkeiten ausgeübt werden.

Es ist dem Verein untersagt, direkt oder indirekt Gewinne, Verwaltungsüberschüsse sowie Rücklagen, Reserven oder Kapitalanteile voll oder auch nur teilweise, zu verteilen. Mittel und etwaige Verwaltungsüberschüsse dürfen ausschließlich für statuarisch vorgesehenen Tätigkeiten verwendet werden. Die Volkstanzgruppe Jugendvolkstanzgruppe Pfalzen EO enthält sich jeder politischen Tätigkeit.

Zweck des Vereines ist die Pflege des Tiroler Tanzgutes und Brauchtums. Die oben beschriebene Haupttätigkeit wird durch folgende Maßnahmen realisiert:

a) Erlernen, Tanzen und Weitergeben von überliefertem, aufgezeichnetem Tanzgut aus Tirol und dem Ostalpenraum
b) Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Pflege, Förderung und Verbreitung des Volkstanzes, wie Offene Tanzen, Tanzfeste, u.ä.
c) Mitgestaltung des Dorflebens durch Teilnahme an kirchlichen und weltlichen Veranstaltungen, Feiern und Festen
d) Zusammenarbeit mit allen Organisationen, die sich um Volksmusik, Volkslied, Brauchtum und Heimatpflege bemühen.

Hannes Gatt

Aufgaben des Vorstandes

Der *Obmann* vertritt die Interessen der Mitglieder und ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der organisatorischen Erfordernisse. Er sorgt für eine gute Gemeinschaft in der Volkstanzgruppe. Der Obmann vertritt den Verein nach innen und außen, führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. Der Obmann ist ermächtigt im Namen des Vereines Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren.

Der *Obmannstellvertreter* vertritt den Obmann im Falle seiner Verhinderung in all seinen Funktionen.

Dem *Tanzleiter* obliegt die tänzerische Schulung und Leitung der Volkstanzgruppe. Er ist für die tänzerische Planung und Programmgestaltung verantwortlich. Im Einvernehmen mit der Volkstanzgruppe setzt er die Proben an und trifft die Auswahl der Tänze.

Der *Schriftführer* führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereines und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz und aller Akten des Vereins verantwortlich.
Er führt die Mitgliederlisten und macht den Vorstand auf die fallweise Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam.

Der *Kassenwart* verwaltet die Kasse des Vereines. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch auf Grund von Ein- und Ausgangsbelegen und verfasst den jährlichen Kassenbericht, den er rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsprüfern vorlegt. Er führt oder überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.

Die Vereinsfunktionäre haben Anspruch auf Ersatz der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein entstehenden Unkosten.

Der Obmann oder der Tanzleiter, oder delegierte Mitglieder haben die Pflicht bei der Jahreshauptversammlung der Arbeitsgemeinschaft Volkstanz in Südtirol und bei den Bezirksversammlungen sowie den Bezirkssitzungen teilzunehmen.

Artikel 10 - Auflösung

Die Auflösung der Volkstanzgruppe kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit dieser Tagesordnung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder und die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden.
Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen, aus welchem Grund auch immer diese erfolgt, muss nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, anderen ehrenamtlichen Körperschaften des Dritten Sektors, die im selben oder ähnlichen Bereich arbeiten, übertragen werden.

Hannes Gatt

Artikel 9 – Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden Funktionären:

a) dem Obmann
b) dessen Stellvertreter
c) dem Tanzleiter
d) dem Schriftführer/Chronist
e) dem Kassenwart
f) einer beliebigen Anzahl von Funktionären mit bestimmten Aufgaben (Zeugwart, Pressereferent, u.ä.), wenn solche von der Hauptversammlung gewählt werden

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der ordentlichen Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, bleiben 2 Jahre im Amt und sind wieder wählbar. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Fallen auf zwei Kandidaten gleichviel Stimmen, wird eine Stichwahl durchgeführt.
Der Vorstand hat die Möglichkeit zusätzliche Beiräte zu kooptieren, sofern dies für die Erfüllung der Aufgaben und Pflichten notwendig ist.
Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist der Obmann berechtigt, aus den Reihen der Mitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu berufen. Ersatzmitglieder haben im Ausschuss kein Stimmrecht bis zu ihrer etwaigen Bestätigung durch die Vollversammlung.
Die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder beträgt 5 und höchstens die Hälfte der Anzahl der aktiven Mitglieder darf Mitglied des Vereinsvorstandes werden. Es soll, wenn möglich, eine ungerade Anzahl an Vorstandsmitgliedern eingesetzt werden, um Pattsituationen bei Abstimmungsprozessen zu vermeiden.

Aufgaben und Pflichten des Vorstandes:

a) die Ausarbeitung des Tätigkeitsprogramms für das Vereinsjahr
b) die Organisation des Vereinsbetriebes
c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
d) die Erstellung des Haushaltes, aus dem die erhaltenen Sachen, Beiträge oder Vermächtnisse hervorgehen
e) die Kontakte mit Behörden und Körperschaften zwecks Erlangung von Subventionen und Beiträgen für die Durchführung der Vereinszwecke
f) die Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung
g) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
h) die Beilegung und Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern
i) die Festsetzung des Termins der Jahreshauptversammlung
j) Jede Initiative, die dem Vereinszweck, dem Ansehen des Vereins und der Werbung für den Verein dienlich ist, zu ergreifen

Der Vereinsvorstand wird vom Vereinsobmann einberufen, so oft er dies für notwendig hält, möglichst fünf Tage vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder.
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.

Hannes Gd

Artikel 3 – Ehrenamtlichkeit

Die Tätigkeiten des Vereins werden überwiegend durch Vereinsmitglieder in ehrenamtlicher Form umgesetzt. Die Leistungen der Mitglieder werden ehrenamtlich erbracht und die Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt.
Für außergewöhnliche Tätigkeiten kann eine Spesenvergütung gewährt werden.

Artikel 4 - Mitgliedschaft, Aufnahme und Ausschluss

Als Mitglieder können all jene aufgenommen werden, welche die Ziele des Vereins bejahen und zur Erreichung dieser beitragen.

Es gibt:

a) aktive Mitglieder (ausübende VolkstänzerInnen und Funktionäre)
b) unterstützende Mitglieder
c) Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder sind jene, die als TänzerInnen oder Gruppen- und TanzleiterInnen sowie als SpielerInnen mitwirken.
Unterstützendes Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die den jährlich von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag leistet. Dieser Beitrag ist eine finanzielle Unterstützung des Vereins, ohne dass dieser dafür Pflichten übernimmt.
Zu Ehrenmitgliedern können langjährige TänzerInnen, die nicht mehr aktiv sein können, und solche, die sich für den Verein verdient gemacht haben, ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Jahreshauptversammlung mit absoluter Mehrheit. Für langjährige Mitgliedschaft in der Volkstanzgruppe verleiht die Arbeitsgemeinschaft Volkstanz in Südtirol eine Auszeichnung.
Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
Die Aufnahme in die Volkstanzgruppe erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheidet der Tanzleiter/die Tanzleiterin im Einvernehmen mit dem Vorstand. Beitritt und Austritt werden schriftlich vermerkt.
Die Nichtaufnahme von Mitgliedern muss vom Vereinsausvorstand begründet sein.

Die Mitgliedschaft eines aktiven Mitglieds erlischt:

a) durch freiwilligen Austritt;
b) durch Ausschluss, wenn sich ein Mitglied wiederholt gegen die Satzungen oder gegen die Kameradschaft vergangen hat, die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder des Vereinsvorstandes missachtet oder das Ansehen bzw. die Interessen des Vereines schädigt.

Vor dem Ausschluss kann dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu einem klärenden Gespräch mit dem Vorstand angeboten werden. Der Ausschluss wird vom Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Das betroffene Mitglied kann dagegen innerhalb von zehn Tagen an die Jahreshauptversammlung rekurrieren, die darüber endgültig beschließt. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
Beim Ausscheiden eines Mitglieds, aus welchem Grund auch immer, stehen diesem keinerlei Rechte auf Rückerstattung irgendeiner Summe oder irgendeines Vermögensanteils der Volkstanzgruppe zu.

Hannes Gd

Artikel 5 - Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet die Ziele der Volkstanzgruppe zu fördern und zu unterstützen, die Satzungen und Beschlüsse des Vereinsvorstandes und der Vollversammlung zu beachten. Weiters verpflichtet sich das Mitglied:

a) An den Proben, der Jahreshauptversammlung sowie an weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen, bei denen die Volkstanzgruppe mitwirkt, teilzunehmen.
b) Pflege der Kameradschaft und Sorge für gute Instandhaltung der Trachten.
c) Der Austritt aus der Volkstanzgruppe muss dem Vorstand mitgeteilt werden. Die Rückgabe der Tracht und weiterer Vermögensteile der Gruppe müssen innerhalb von 1 Monat erfolgen.
d) Jedes Mitglied bemüht sich, neue Tänzerinnen und Tänzer zu gewinnen.

Artikel 6 - Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt auf unbeschränkte Zeit und kann nicht für eine zeitlich begrenzte Dauer festgesetzt werden.
Aktive Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung, uneingeschränktes Stimmrecht.
Aktives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
Passives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Zudem haben die aktiven Vereinsmitglieder auch die Möglichkeit Anträge an den Vorstand und/oder die Vollversammlung zu stellen.
Ehrenmitglieder haben auch aktives Stimmrecht, solange sie in der Volkstanzgruppe aktiv tätig sind oder eine Funktion ausüben und über dieselben Rechten und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder verfügen.
Die Vereinsmitglieder haben das Recht, wie von Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehen, auf schriftlichen Antrag in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.

Artikel 7 – Organe des Vereins

Die Organe der Volkstanzgruppe Jugendvolkstanzgruppe Pfalzen EO sind:

a) die Jahreshauptversammlung
b) der Vereinsvorstand

Artikel 8 – Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist einzuberufen

a) wenn es das Interesse der Volkstanzgruppe erfordert,
b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres;
c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen 3 Monaten;
d) wenn 1/3 der Mitglieder der Volkstanzgruppe dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Hannes

Die Jahreshauptversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Sie muss vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
Die Hauptversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. In zweiter Einberufung ist die Beschlussfähigkeit bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die zweite Einberufung kann vom Obmann oder dessen Stellvertreter in mündlicher Form zum Zeitpunkt der ersten Einberufung erfolgen, wenn dies erforderlich sein sollte. Die zweite einberufene Jahreshauptversammlung kann eine halbe Stunde nach der ersten Einberufung stattfinden.

<u>Der Jahreshauptversammlung obliegt</u>:

a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vereinsvorstandes,
b) die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung bzw. Bilanz und Entlastung des Vorstandes,
c) die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder und der zwei Rechnungsprüfer.
d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
e) die Ehrung verdienter Mitglieder und Gönner,
f) die Änderung der Statuten
g) die Beschlussfassung über alle jene Angelegenheiten, die vom Vereinsvorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.
h) die Beratung und Beschlussfassung über zu verhandelnde Anträge von Vereinsmitgliedern, welche mindestens eine Woche vor Beginn der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
i) Alle sonstigen Angelegenheiten, die aufgrund des Art. 25, Abs. 1 des GvD 117/2017 in die unveräußerlichen Zuständigkeiten der Vollversammlung fallen

Zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Die Abstimmung erfolgt durch Zuruf (oder Handaufheben), wenn nicht eine bestimmte Mehrheit (etwa 1/3) der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangt.
Beschlüsse über Abänderung dieser Satzung können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist und mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
Wahlen sind mit Stimmzetteln durchzuführen auf Grund eines Wahlvorschlages, den der scheidende Vereinsvorstand der Versammlung vor Beginn des Wahlganges zu unterbreiten hat. Durch Handerheben oder Zuruf können Wahlen nur durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird und dagegen kein Widerspruch erfolgt.
Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift abzufassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied der Volkstanzgruppe ist berechtigt, in die Niederschrift einzusehen.
Der Vorstand hat die Möglichkeit, wenn er es für notwendig hält, eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt.
Die Vollversammlung benennt ein Kontrollorgan, wenn dies aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig ist.

Hannes